

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse in der Fassung vom 09.10.2024

Produktbereiche/Produkte (siehe Anlage 1)

§ 1	Grundregel	
§ 2	Haupt- und Finanzausschuss	als vorberatendes Gremium: alle, als Fachausschuss: 0101, 0102, 0103, 0104, 0105, 0112, 0113, 0119, 1502, 1601, 1602
§ 3	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung (AWS)	0117, 09, 1001, 1003, 1501
§ 4	Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport (ASKS)	0119, 0401, 0403, 0404, 0405, 05, 08, 1004, 1005
§ 5	Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr (ABOF)	0109, 0119, 02, 1102, 1201, 1204, 1302
§ 6	Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung (AUMD)	0115, 0119, 1101, 1202, 1203, 1205, 1301, 14
§ 7	Schulausschuss (SchA)	0119, 03, 0406
§ 8	Jugendhilfeausschuss (JHA)	0119, 06
§ 9	Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	
§ 10	Wahlausschuss (WA)	
§ 11	Wahlprüfungsausschuss (WPA)	
§ 12	Beiräte	
§ 13	Inkrafttreten	

Präambel

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am ... die folgende Zuständigkeitsordnung gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beschlossen:

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Wülfrath

§ 1 Grundregeln

- (1) Soweit sich aus dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt, gilt folgende Regelung:
 - a. Grundsatzbeschlüsse für wesentliche Hochbaumaßnahmen (200.000 € bis 500.000 €) unter Berücksichtigung insbesondere der Notwendigkeit, des Standortes, der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit sind den Fachausschüssen vorbehalten.
 - b. Grundsatzbeschlüssen für herausragende Hochbaumaßnahmen (ab 500.000 €) unter Berücksichtigung insbesondere der Notwendigkeit, des Standortes, der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit sind dem Rat mit Vorberatung im entsprechenden Fachausschuss und im HFA, vorbehalten.
 - c. Durchführungsbeschlüsse für wesentliche und herausragende Hochbaumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage einer Ermittlung der Kosten und Folgekosten aufgrund aktuell gesetzlicher Standards, sind den Fachausschüssen vorbehalten.
 - d. Bei fehlendem Grundsatz- und Durchführungsbeschluss von Hochbaumaßnahmen sind Vergaben mit einem Auftragswert von über 25.000 Euro den Fachausschüssen vorbehalten.
 - e. Für den Fall, dass mehrere Fachausschüsse bei Hochbaumaßnahmen nach § 1 Abs. 1 a. bis d. dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen sind, ist -nach der Vorberatung in den einzelnen Fachausschüssen- die Entscheidung dem HFA bzw. die weitere Vorberatung dem HFA und die Entscheidung dem Rat vorbehalten.
- (2) Jeder Ausschuss ist für Anregungen und Beschwerden seines Produktbereiches zuständig.
- (3) Unabhängig von der Wertgrenze soll die Verwaltung bei Maßnahmen, bei denen der Rat über die Beschlussfassung zur Finanzierung hinaus inhaltliche

Einfluss- oder Mitgestaltungsmöglichkeiten haben könnte, frühzeitig die GVK befassen. Die GVK entscheidet darüber, ob die Angelegenheit einem Fachausschuss, dem HFA und/oder dem Rat vorzulegen ist.

- (4) Die Fachausschüsse erhalten im 1. und 3. Sitzungsquartal einen Bericht über die Umsetzung von Maßnahmen mit wesentlicher und herausragender Bedeutung (ab 200.000 €).
- (5) Alle Ausschüsse erörtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die demografische Entwicklung und geben Handlungsempfehlungen für den Rat.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sind – neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben – zur Entscheidung vorbehalten:
 - a. die dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
 - b. Angelegenheiten, die von mehr als einem Fachausschuss zur Entscheidung beansprucht werden und in sonstigen Fragen der Abgrenzung von Ausschusszuständigkeiten – bei Streitigkeiten ist die Entscheidung dem Rat vorbehalten,
 - c. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (Setzen von Prioritäten),
 - d. Zustimmung zur gewählten Schulleiterin/zum gewählten Schulleiter gemäß § 61 Abs. 4 und 5 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - e. Wahlordnungen für die gesetzlich vorgeschriebenen und vom Rat beschlossenen Räte (wie z.B. Integrationsrat, Seniorenvertretung, Jugendrat etc.),
 - f. Namensgebung für städtische Einrichtungen,
 - g. Auslandsdienstreisen von Ratsmitgliedern oder Ausschüssen,
 - h. Weisungen an Vertreter/innen der Stadt gemäß § 113 Absatz 1 S. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - i. sonstige bedeutsame Angelegenheiten, die der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen oder eine Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss entschieden sehen will,

- j. alle finanzrelevanten Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten sind oder als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten,
 - k. städtebauliche Planungsaufträge und Untersuchungen ab einer Honorarsumme von mehr als 25.000 €,
 - l. alle Stiftungsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat nach der Gemeindeordnung vorbehalten sind,
 - m. Durchführungsbeschlüsse für Beschaffungen, soweit nicht der Geschäftsbereich eines anderen Ausschusses betroffen ist,
 - n. langfristige Programme zur Ausstattung der Verwaltung im Bereich Fahrzeuge und EDV,
 - o. Instrumente zum Controlling der Verwaltung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät vor zur Entscheidung durch den Rat:
- a. die dem Rat allein vorbehaltenen Entscheidungen nach § 41 Absatz 1 Satz 2 ab d) GO mit Ausnahme von Satzungen nach dem BauGB und KAG,
 - b. Stellenbesetzungssperren im Rahmen des Stellenplans,
 - c. die Herstellung des Einvernehmens über Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten in Führungsfunktion verändern (§ 73 Abs. 3 S. 2 GO NW),
 - d. den Stellenplan nach Funktionen im Entwurf,
 - e. Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 - f. Privatisierung und Rekommunalisierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben,
 - g. Änderungen von Schulstruktur, Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 - h. die Schulentwicklungsplanung,
 - i. die vollständige Entwidmung von bisher Schulzwecken dienenden Räumen,
 - j. den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich aller Haushaltsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen,
 - k. Steuerungsinstrumente und Rahmenbedingungen zum Haushalt,

- l. Stiftungsangelegenheiten, die der Rat zu beschließen hat,
- m. Gebühren-, Hebesatz- und Steuersatzungen,
- n. Satzungen über Erschließungs- und Anliegerbeiträge,
- o. Verträge über die Ablösung von Beiträgen nach BauGB und Kommunalabgabengesetz (KAG),
- p. Abschluss, Kündigung und Änderungen von Verträgen mit Dritten, die für die Stadt öffentliche Aufgaben besorgen,
- q. die Übernahme von Denkmälern durch die Stadt nach § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) und Enteignungen nach § 33f DSchG NRW.

§ 3

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung (AWS)

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung sind zur Entscheidung vorbehalten:
- a. Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung von besonderer Bedeutung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel,
 - b. Vorausgehende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren:
 - Aufstellung/Aufhebung,
 - Art der Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - Öffentliche Auslegung,
 - c. informelle Planungen, die nicht der Ratsentscheidung vorbehalten sind,
 - d. Art der Beteiligung der Öffentlichkeit an anderen städtebaulichen Planungen,
 - e. Auslobung von städtebaulichen Wettbewerben,
 - f. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren Dritter, soweit sie wegen bedeutender Einflüsse auf die Stadt nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - g. Bestellungen nach § 30 DSchG NRW,
 - h. Einzelplanungen gem. § 29 BauGB und Aufgaben der Bauaufsicht mit besonderer Bedeutung und erheblicher Auswirkung auf die Stadtentwicklung,

- i. Widmungen, Umstufungen und (Teil-)Einziehung von Straßen,
 - j. Planung von Straßen und sonstigen Erschließungsanlagen, Spiel- und Grünflächen,
 - k. Straßennamen.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. die Übernahme von Denkmälern durch die Stadt nach § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) und Enteignungen nach § 33f DSchG NRW
 - c. Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge und Durchführungsverträge,
 - d. Verträge über die Ablösung von Beiträgen nachh BauGB und Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - e. Städtebauliche Planungsaufträge und Untersuchungen ab einer Honorarsumme von mehr als 25.000 €.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung berät unmittelbar für den Rat vor:
- a. abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
 - b. informelle Planungen wie z.B. Stadtentwicklungs- und Rahmenpläne, Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, die aufgrund ihrer städtebaulichen Bedeutung und Auswirkung eines Ratsbeschlusses bedürfen,
 - c. bodenordnende Maßnahmen,
 - d. Satzungen nach § 10 DSchG,
 - e. Tausch, An- und Verkauf sowohl freihändig als auch im Wege der Zwangsversteigerung oder der Enteignung von Grundstücken zu marktüblichen Konditionen ab einer Gesamtwertgrenze von 10.000 €. Eine Aufteilung in mehr als einen Vertrag ist für die Annahme der Gesamtwertgrenze unbeachtlich,
 - f. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,

- g. Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs mit erheblichen Auswirkungen für die Stadt.
- (4) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung erörtert:
- a. Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings/der Stadtwerbung,
 - b. Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
 - c. Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
 - d. Angelegenheiten zur Nutzung des Geoinformationssystems,
 - e. Baugenehmigungen und Vorhaben mit besonderen Auswirkungen auf das Stadtbild oder auf die Stadtentwicklung nach §§ 30 bis 35 BauGB.

§ 4 **Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport (ASKS)**

- (1) Dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist zur Entscheidung vorbehalten:
- a. Konzeptionen touristischer Angebote im Rahmen des Stadtmarketings, Kulturleitplan und Sportleitplan,
 - b. Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport fördernde Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - c. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Verwendung von Zuschüssen durch Erlass von Richtlinien, bei Wohlfahrtsverbänden auch durch Einzelfallbeschluss,
 - d. Konzeptionen der Sozialpolitik mit Ausnahme des Bereiches der Jugendhilfe im Rahmen der Haushaltssatzung
 - e. Aufgabe von Wohnraum zur übergangsweisen Unterbringung
 - f. Planungsbeschlüsse für Wohnraum zur übergangsweisen Unterbringung.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport berät für den Haupt- und Finanzausschuss vor:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen.

- (3) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport erörtert:
- a. alle Freizeit-, Tourismus-, Wissenschafts-, Kultur- und Sportangelegenheiten.
 - b. Grundsatzbeschlüsse zur Schaffung von Wohnraum zur übergangsweisen Nutzung
 - c. Wahlordnungen für den Integrationsrat und die Seniorenvertretung
 - d. wohnungs-, integrations-, sozial- und jugendpolitische Angelegenheiten außerhalb der Jugendhilfe,
 - e. Angelegenheiten des Wohnungslosenwesens,
 - f. Angelegenheiten des Gesundheitswesens
 - g. arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten.

§ 5

Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr (ABOF)

- (1) Dem Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr sind zur Entscheidung vorbehalten:
- a. Durchführungsbeschlüsse aus dem Bereich des Tiefbaus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage der vorgelegten Kostenermittlung,
 - b. Belange der Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung,
 - c. Belange des Friedhofs.
- (2) Der Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. Abwasserbeseitigungskonzepte,
 - c. Wahrnehmung der nach Straßenverkehrsordnung zugewiesenen Aufgaben,
 - d. Parkraum-Bewirtschaftungskonzepte,

- e. Satzungen zur Abwasserwirtschaft und Straßenreinigung inklusive der Gebührensatzungen,
- f. Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen,
- g. Satzungen des Friedhofswesens inklusive der Gebührensatzung,
- h. Satzung betreffend den Feuer- und Rettungsdienst inklusive der Gebührensatzung,
- i. Brandschutzbedarfsplan.

(3) Der Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr erörtert:

- a. Maßnahmen und Konzepte, die im Zusammenhang mit einer weiteren Verbesserung des Bürgerservice stehen,
- b. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
- c. Angelegenheiten des Feuer- und Zivilschutzes sowie des Rettungsdienstes.

§ 6

Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung (AUMD)

(1) Dem Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung sind zur Entscheidung vorbehalten:

- a. Maßnahmen zur Förderung des Umweltgedankens,
- b. Konzepte zur rationellen Energiewirtschaft,
- c. Belange des Umwelt-, Klima-, Gesundheits-, Natur- und Landschaftschutzes sowie Angelegenheiten der Abfall- und Energiewirtschaft, der öffentlichen Grünflächen und der Natur- und Landschaftspflege.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:

- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
- b. Organisationsfragen der Energieversorgung unter ökologischen Aspekten,

- c. Satzungen zur Abfallwirtschaft sowie Satzungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, inklusive der Gebührensatzungen,
 - d. langfristige Programme zur Ausstattung der Verwaltung im Bereich Fahrzeuge und EDV.
- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung erörtert:
- a. Verkehrsentwicklungskonzepte, Planung von Straßen, Rad- und Fußwegen sowie sonstigen Erschließungsanlagen (z.B. Spiel- und Grünflächen),
 - b. Grundkonzeptionen des Öffentlichen Personennahverkehrs (einschließlich Liniennetz und Sonderformen).
- (4) Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung berät strategische Themen der Digitalisierung wie insbesondere Smart City, eGovernment und digitale Infrastruktur.

§ 7 Schulausschuss (SchA)

- (1) Dem Schulausschuss sind zur Entscheidung vorbehalten:
- a. Über den Stellenbesetzungsvorschlag des Schulträgers Stadt Wülfrath aus dem Kreis der von der oberen Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerber, die von der Verwaltung eingeladen werden, sich dem Schulausschuss in der entsprechenden Sitzung persönlich vorzustellen.
- (2) Der Schulausschuss berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. die Schulentwicklungsplanung,
 - c. die vollständige Entwidmung von bisher Schulzwecken dienenden Räumen,
 - d. Änderungen von Schulstruktur, Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen.
- (3) Der Schulausschuss erörtert:
- a. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit,
 - b. Angelegenheiten der nachschulischen Betreuung,

- c. Einrichtung und Weiterentwicklung von schulischen Ganztagsangeboten,
- d. Angelegenheiten der VHS.

§ 8 Jugendhilfeausschuss (JHA)

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nur die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Für den JHA gilt hinsichtlich Zusammensetzung und Zuständigkeit die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wülfrath.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

- (1) Der RPA nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Verwaltung berichtet dem RPA schriftlich über alle Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 €.

§ 10 Wahlausschuss (WA)

Der Wahlausschuss nimmt nur die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt nur die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 12 Beiräte

Der Rat kann Beiräte bilden. Zusammensetzung und Funktion der Beiräte können in gesonderten Satzungen geregelt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 23.03.2021 außer Kraft.